

Leistungsbeschreibung

**Übernahme, Transport und Vermarktung/Verwertung
von Altholz (A IV) im Landkreis Freising**

ab 01.05.2026

INHALT – Leistungsbeschreibung

1	Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	1
2	Übersicht.....	2
3	Allgemeines	2
3.1	Vertragsgebiet.....	2
3.2	Altholzmengen	2
3.3	Mengenänderung.....	2
3.4	Zusammensetzung des Altholzes	3
3.5	Personal / Transport / Fahrzeugausstattung.....	3
4	Gestellung der Sammelbehälter	4
4.1	Anzahl der Container	4
4.2	Größe und Art der Container	4
4.3	Erscheinungsbild der Container.....	4
4.4	Containergestellung	4
5	Übernahme an Übergabestelle, Verwiegung und Transport.....	5
5.1	Übernahme und Transport.....	5
5.2	Übergabestelle.....	5
5.3	Verwiegung / Massenfeststellung	6
5.4	Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und an den Transport	6
6	Aufbereitung und Vermarktung/Verwertung des Altholzes	7
6.1	Vorbereitung zur Vermarktung/Verwertung des Altholzes	7
6.2	Vermarktung/Verwertung des Altholzes.....	7
6.3	Pflichten / Anforderungen an die Vermarktung und Verwertung.....	8
7	Gefahren- und Eigentumsübergang.....	8
8	Dokumentation	8
9	Allgemeines Kontrollrecht	8
10	Qualitätssicherung	9
11	Pflichten und Anforderungen an den AN im Rahmen der Leistungserbringung	9

1 Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Bedeutung der in der Leistungsbeschreibung verwendeten Abkürzungen und Begriffe:

AG	Auftraggeber: Landkreis Freising
AN	Auftragnehmer (synonyme Bezeichnung für Bieter, Bietergemeinschaften, Nachunternehmer)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
EP	Einheitspreis
GP	Gesamtpreis
OZ	Ordnungszahl
Pos.	Position
%	Prozent
a	Jahr
kg	Kilogramm
Mg	Gewichtseinheit „Megagramm“: 1 Mg = 1.000 kg ($\cong$ 1 Tonne [t])
km²	Quadratkilometer
m³	Kubikmeter
Gew.-%	Gewichtsprozent
Stk.	Stück
Ltr. oder l	Liter
Abf.	Abfuhr (Übernahme, Transport, Verwiegung eines Containers)

2 Übersicht

Der Landkreis Freising beabsichtigt in Erfüllung seiner gesetzlichen Entsorgungsaufgabe, die Übernahme und Vermarktung / Verwertung von Altholz (A IV) aus privaten Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen aus dem sonstigen Herkunftsbereich (max. 2 m³ lose Schüttung pro Anlieferung) zum 01.05.2026 neu zu vergeben.

Das Altholz der Kategorie A IV im Landkreis Freising wird im Bringsystem ausschließlich auf der Umladestation des Landkreises beim beauftragten Dritten (Sitz der Firma Wurzer in Eitting siehe Ziffer 5.2) erfasst.

Die Sammlung im Holsystem und der Transport der Altholzmengen zur Übergabestelle ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Übernahme der Altholzmengen sowie die Vermarktung bzw. Verwertung.

Folgendes Leistungsbild ist hierbei erforderlich:

- Verwiegung und Vermarktung/ Verwertung der Altholz A IV Mengen (ca. 110 – 115 Mg/a prognostizierte Menge) gemäß AltholzV
- Transport der Altholzmengen zu Verwertungseinrichtungen (stofflich und/ oder thermisch),

Die angegebenen Altholzmengen können sich ändern.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3 Allgemeines

3.1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst den Landkreis Freising und somit 24 Gemeinden. Die Einwohnerzahl beträgt rund 184.564 (Stichtag 31.12.2024).

Die Fahrzeuge sind auch so auszustatten, dass jederzeit ein Transport, insbesondere auch im Winter und bei schlechter Witterung, möglich ist. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind durch den AN einzuholen.

3.2 Altholzmengen

Die Sammlung von Altholz der Kategorie A IV wird mit Leistungsbeginn zum 01.05.2026 neu vergeben. Aus den Vorjahren ist ersichtlich, dass zwischen 110 – 115 to/a an der Umlade-Station angeliefert werden.

Nicht Gegenstand sind hierbei die Mengen aus dem sonstigen Herkunftsbereich, die über haushaltübliche Mengen (vgl. Ziffer 2) hinausgehen.

Die angegebenen Mengen sind unverbindlich, eine Umsatzgarantie kann hieraus nicht abgeleitet werden.

3.3 Mengenänderung

Eine Verringerung oder Erhöhung der Altholzmengen von weniger als 20 % (bezogen auf die in Ziffer 3.2 genannten prognostizierten Wert) führt nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg. Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze

überschritten wird, werden auf Grundlage der Urkalkulation durchgeführt und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

3.4 Zusammensetzung des Altholzes

Ausschließlich auf der Umladestation des Landkreises am Sitz der Firma Wurzer GmbH (siehe Ziffer 5.2) wird Altholz der Kategorie IV (gem. § 2 AltholzV) aus privaten Haushalten und aus dem Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen erfasst.

Der Fehlwurfanteil kann bis zu 5,0 Gew.-% pro Sammelcontainer betragen. Die Kosten für die Entsorgung des Fehlwurfanteils (bis 5,0 Gew.-%), der sich in der pro Sammelcontainer erfassten Altholzmenge befindet, ist in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Die Angebotspreise sind hiervon unberührt.

Überschreitet der Fehlwurfanteil der erfassten Fraktionen 5,0 Gew.-%, so hat der AN dies unverzüglich gegenüber dem AG anzuzeigen und mittels aussagekräftiger Fotos zu dokumentieren. Der AG behält sich die persönliche in Augenscheinnahme des angezeigten Materials vor. Mit dem AG ist die weitere Vorgehensweise abzustimmen, die Störstoffe sind auszusortieren, zu verwiegen und soweit möglich zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.5 Personal / Transport / Fahrzeugausstattung

Personal

Für die Durchführung der Übernahme und des Transports zur Verwertungsanlage des Altholzes ist vom AN deutschsprachiges Personal aus eigenem Personalstamm zu stellen und einzusetzen.

Das eingesetzte Personal, auch Ersatz-, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen müssen die erforderliche Fachkenntnis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen besitzen. Der AN verpflichtet sich, sein Personal über alle Pflichten, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistungen im Sinne dieser Vertragsunterlagen stehen, in ausreichendem Maße zu informieren.

Weiterhin ist das Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) hinsichtlich der durchzuführenden Leistungen zu unterweisen und zu schulen und dies entsprechend zu dokumentieren und auf Anforderung dem AG vorzulegen.

Transport Allgemein

Vom AN sind für die Übernahme und den Transport zur Verwertungsanlage von Altholz A IV die hierfür erforderlichen Spezialfahrzeuge einzusetzen. Eine Winterausrüstung für die Fahrzeuge ist vorzusehen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen geeignet und uneingeschränkt für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein sowie dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechen.

Schadstoffemissionsklasse

Für mindestens 15 % (für LKW der Fahrzeugklassen N2 und N3) der Durchführung der Leistung „Übernahme und Transport der Altholzabfälle“ sind Fahrzeuge einzusetzen, die die Kriterien in § 2 (3), (4), (5), (6) oder (7) nach dem „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“ erfüllen.

Für die restliche Durchführung der Leistung „Übernahme und Transport der Altholzabfälle“ sind ausschließlich umweltfreundliche Fahrzeuge einzusetzen, die mindestens die EURO VI Norm, bzw. für neue Typengenehmigungen ab Mai 2028 die Euro VII-Norm erfüllen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge, die diesen Standard nicht einhalten, für die Übernahme / den Transport nicht zugelassen sind.

4 Gestellung der Sammelbehälter

4.1 Anzahl der Container

Der Auftragnehmer hat an dem angegebenen Stellplatz (siehe Ziffer 5.2) einen Sammelbehälter (ca. 38-40 m³ gedeckelten Abrollcontainer nach DIN 30722) für die dort erfassten Altholzmengen zu stellen (1 Stück) und diesen in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu halten.

4.2 Größe und Art der Container

Als Altholzcontainer ist 1 gedeckelter Abrollcontainer mit einem Fassungsvermögen von ca. 38-40 m³ nach DIN 30722 am Standort der Umladestation einzusetzen, im Wechsel „voll“ gegen „leer“.

Für die angegebene Containergröße verfügt der AG am Standort der Umladestation über eine entsprechende Stellfläche.

Unabhängig hiervon kann der AN nach schriftlicher Zustimmung des AG bei Erfordernis abweichende Behältergrößen aufstellen.

Die verwendeten Sammelbehälter müssen den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Der AN hat die Erfassungsbehältnisse in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu halten und die nach den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der angebotene Einheitspreis enthält auch sämtliche Wartungen und erforderlichen Reparaturen an den Containern, die der AN selbständig durchführt. Der AN tauscht defekte Sammelbehälter selbständig aus. Ersatzteile bzw. Ersatzbehälter hält der AN in ausreichendem Maße bereit und setzt sie im Bedarfsfall ein. Ersatzbeschaffungen für defekte Sammelbehälter sind mit dem angebotenen Einheitspreis bereits abgegolten. Die Sammelbehälter verbleiben im Eigentum des AN.

4.3 Erscheinungsbild der Container

Auf ein ordentliches optisches Erscheinungsbild der Container ist zu achten.

Nicht ordnungsgemäße Container (insbesondere Löcher in Wänden oder Boden, keine gültige Prüfplakette, abweichende Größe oder defekter Deckelanschlag) können zurückgewiesen werden und müssen spätestens innerhalb von 2 Werktagen ausgetauscht werden.

4.4 Containergestellung

Die fristgerechte Containergestellung an der in Ziffer 5.2 genannten Übergabestelle erfolgt durch den AN, unter Berücksichtigung der hierfür vorhandenen Stellfläche.

Die Gestellung der Sammelbehälter zum Leistungsbeginn hat in Abstimmung mit dem AG bis zum 01.05.2026 zu erfolgen.

Der AG oder beauftragte Dritte dürfen die Behälter des AN zur Optimierung der Platzverhältnisse vor Ort bzw. zur Durchführung von Stichprobenverwiegungen bewegen und transportieren.

5 Übernahme an Übergabestelle, Verwiegung und Transport

5.1 Übernahme und Transport

Die Übernahme findet auf Abruf durch den AG bzw. dessen beauftragten Dritten (Betreiber der Umladestation) statt. Jeder Aufruf zur Abholung der Altholzmengen zählt im Sinne der Rahmenvereinbarung als Einzelauftrag und muss nicht gesondert beauftragt werden. Der AN hat den Container (Tausch vollen Container gegen leeren Container) innerhalb von 1 Werktag vorzunehmen.

Der AN verpflichtet sich, das vom Landkreis Freising gesammelte Altholz (A IV) fach- und umweltgerecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der vorhandenen Übergabestelle, der Umladestation, zu übernehmen und zu entsprechenden Verwertungseinrichtungen weiter zu transportieren.

Der AN verpflichtet sich, alle zur Übernahme und zum Transport notwendigen Genehmigungen in eigener Verantwortung einzuholen. Sämtliche für diese Fraktion geltende Anzeigepflichten und Anmeldepflichten sind zu beachten.

Der AN erstellt die Entsorgungsnachweise und Begleitscheine. Der AN übersendet die vorausgefüllten Scheine und Nachweise rechtzeitig an den vom AG beauftragten Dritten zur Signatur. Die nötigen Angaben (Erzeugernummer, Betriebsstätte, Bezeichnung der Anfallstelle, Ansprechpartner, betriebsinterne Bezeichnung, Menge des Abfalls, Entsorgungsnachweisnummer, Erzeugernummer und Beförderernummer) holt der AN selbstständig ein.

Die Kosten für die Erstellung der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren, die Gebühren für die Begleitscheine sind ebenfalls in den Angebotspreis mit einzukalkulieren.

5.2 Übergabestelle

Das Altholz ist von der vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten betriebenen Übergabestelle zu übernehmen.

Standort: Wurzer Umwelt GmbH
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 07:00 bis 17:00 Uhr
Sa: 08:00 bis 13:00 Uhr

5.3 Verwiegung / Massenfeststellung

Zum Nachweis der Mengen ist das vom AN übernommene und transportierte Altholz durch

- eine geeichte, öffentliche Verwiegeeinrichtung oder
- eine geeichte Verwiegeeinrichtung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes oder eines zertifizierten Verwertungsbetriebes

zu wiegen (Voll- und Leerwiegung).

Es müssen zwei Verwiegungen stattfinden. Einmal auf dem Gelände der Umladestation bei Abholung des vollen Containers und einmal bei Übergabe an der Verwertungseinrichtung.

Der AN benennt den Standort der geeichten Verwiegeeinrichtung bei der Verwertungsanlage.

Das Ergebnis der Verwiegung / Massenfeststellung (Voll- und Leerwiegung) ist zu protokollieren. Die auszustellenden Wiegescheine müssen mindestens folgende Eintragungen enthalten:

- Name Auftraggeber
- Herkunft des angelieferten Materials
- Name Betreiber Übergabestelle / Ort der Verwiegung,
- Übergabedatum, Uhrzeit (Ein- bzw. Ausgang),
- Menge und Bezeichnung der abgeholt/angelieferten Materialien (Abfallart)
- Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Name des Transporteurs
- Brutto-, Tara- und Nettogewicht des Fahrzeugs,
- Art und Fassungsvermögen der genutzten Container
- Nettogewicht der Sammelfraktion
- Wiegescheinnummer
- Name und Unterschrift des Fahrzeugführers und des Wägers

Die Speicherung von Leergewichten der Transportfahrzeuge ist bei der Verwiegung nicht zulässig.

Der Mengennachweis ist pro Containerleerung durchzuführen.

Hierüber ist gemeinsam mit der Abrechnung eine monatliche Statistik zu erstellen und dem AG in EDV-Form (Excel-Tabelle) zu übergeben.

Die festgestellten Mengen sind dem AG zur Erfüllung der Nachweis- und Meldepflichten nach jedem Kalendermonat schriftlich mitzuteilen.

Der AG behält sich vor, die Verwiegung auf einer vom AG zu bestimmenden Verwiegeeinrichtung anzuordnen. Die Vergütung des dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwandes erfolgt einvernehmlich.

5.4 Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und an den Transport

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Insbesondere sind sämtliche für diese Fraktion geltende Anzeigepflichten und Anmeldepflichten zu beachten. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, insbesondere stets für einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Abfuhrfahrzeuge sowie für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsausführung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen zusätzlichen Spezialfahrzeuge einzusetzen, falls ein Transport des Altholzes (A IV) von

der Übergabestelle zu entsprechenden Verwertungseinrichtungen nötig ist, so dass auch bei Ausfall eines Fahrzeugs oder Stammpersonals keine Stockung eintritt.

- (3) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den wachsenden Anforderungen der Wertstoffentsorgung zu entsprechen.
- (4) Unnötige Immissionen (Lärm, Staub, Verschmutzungen) sind bei Übernahme und ggf. nötigem Transport zu vermeiden. Bei Straßenverschmutzungen hat eine sofortige Reinigung, u.U. auch nass-mechanisch zu erfolgen.
- (5) Fällt die Entsorgung aus irgendeinem Grund wie Streiks, Naturkatastrophen oder ähnlichem aus, so ist der AN verpflichtet, unverzüglich Ersatzstellung zu leisten und die unterbliebenen Maßnahmen so bald wie möglich nachzuholen. Fällt ein für den AG eingesetztes Spezialfahrzeug aus irgendeinem Grund aus, so ist der AN zur unverzüglichen Ersatzgestellung eines anderen Spezialfahrzeuges verpflichtet.
- (6) Der AN hat für ein stets gepflegtes Erscheinungsbild der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

6 Aufbereitung und Vermarktung/Verwertung des Altholzes

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Vermarktung des Altholzes (A IV), ist in die Angebotspreise einzukalkulieren.

6.1 Vorbereitung zur Vermarktung/Verwertung des Altholzes

Das auf der Umladestation erfasste Altholz (A IV) ist gemäß den Belangen bzw. gemäß dem Verwertungskonzept des AN zur Vermarktung/Verwertung vorzubereiten.

Hierbei sind alle Aufwendungen wie z.B. Sortieren, Lagern, Fehlwurfentsorgung, Vorbereitung zur weiteren Vermarktung, Marketing etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen.

6.2 Vermarktung/Verwertung des Altholzes

Die Verwertung des Altholzes hat fach- und umweltgerecht nach den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zu erfolgen. Die Art der fach- und umweltgerechten Verwertung (stoffliche und/ oder thermische Verwertung) entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen ist dem AN überlassen und erfolgt auf den in den Angebotsunterlagen verbindlich dargestellten Verwertungswegen. Wenn möglich, ist eine stoffliche Verwertung (Teilmengen) der thermischen Verwertung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 6 vorzuziehen. Dies gilt es entsprechend zu dokumentieren (s. Ziffer 8).

Die Verwertung des übernommenen Altholzes hat in einer als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Verwertungseinrichtung zu erfolgen.

Die Änderung des in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungskonzeptes ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den AG möglich.

Die Verwertungsnachweise (z.B. Kopien der Wiegescheine der Verwertungseinrichtung) müssen im Rahmen der Rechnungsstellung vorgelegt werden.

Der AG ist in angemessener Weise an den Kosten zur Verwertung/Erlösen aus den Wertstoffen zu beteiligen. Siehe genaueres in den Weiteren Vertragsbedingungen Ziffer 4.3.

6.3 Pflichten / Anforderungen an die Vermarktung und Verwertung

- (1) Die ggf. vorhandenen Fehlwürfe sind, soweit sie den Verwertungsprozess des AN beeinträchtigen, vom AN durch ein geeignetes Verfahren auszusortieren und von ihm einer Beseitigung bzw. einer Verwertung - soweit möglich - zuzuführen. Die Fehlwürfe werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Eine Änderung der Entsorgungswege bedarf der vorhergehenden Zustimmung des AG. Die Kosten hierfür sind einzurechnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine bestimmte Zusammensetzung der Abfallfraktion garantiert werden kann. Sollten in Einzelfällen erhöhte Fehlwurfgehalte größer 5 Gew.-% festgestellt werden, ist hierüber der AG umgehend schriftlich zu informieren (s. Ziffer 3.4).
- (2) Die Vermarktung des Altholzes sowie der bei der Verwertung entstehenden werthaltigen Fraktionen erfolgt durch den AN in eigener Verantwortung.
- (3) Die Verwertung und Beseitigung unterliegt insbesondere den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) sowie der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrV).
- (4) Der AG ist berechtigt, die Verwertungsanlagen vor Auftragsvergabe sowie während der Leistungserbringung zu besichtigen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen.
- (5) Der vom AN verbindlich angebotene Verwertungsweg darf nur in Einverständnis und schriftlicher Freigabe des AG geändert werden.

7 Gefahren- und Eigentumsübergang

Mit der Übernahme der Altholzfraktionen an der Übergabestelle gehen die jeweiligen Mengen in den Verantwortungsbereich des AN über und sind von diesem zu transportieren und zu verwerten bzw. einer Verwertung/ Beseitigung zuzuführen.

Damit geht auch die Gefahr mit Beginn der Übernahme der Altholzfraktion auf den AN über.

Fundsachen

Im Altholz gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

8 Dokumentation

Über Übernahme und Vermarktung/Verwertung des Altholzes ist vom AN eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation für die Überwachungs- und Genehmigungsbehörden bis zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres zu erstellen und diesen vorzulegen. Zusätzlich ist dem AG unaufgefordert ein Exemplar der Dokumentation im EDV-Format vorzulegen. (Auftragsbezogenen Daten, die der AG für die jährliche Erstellung der Abfallbilanz etc. benötigt; wie z.B. Art und Menge der Abfälle (getrennt nach stofflicher und thermischer Verwertung) im EDV-Format z.B. als Excel-Tabelle).

9 Allgemeines Kontrollrecht

Der AN räumt dem AG ein Kontrollrecht bzgl. der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an den Betriebs- und Lagerstätten ein. Dabei hat der AN Einsicht in Dokumente im

Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch die aufzeichneten Daten der Tachographen bzw. Fahrtenschreiber der Sammelfahrzeuge. Ferner ist dem AG jederzeit Zugang zu den vertraglich relevanten Örtlichkeiten zu gewähren (Betretungsrecht).

10 Qualitätssicherung

In regelmäßig (mindestens jährlich) abzuhaltenden Gesprächen zwischen dem AG und AN werden Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung besprochen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

11 Pflichten und Anforderungen an den AN im Rahmen der Leistungserbringung

Um eine umweltgerechte Erfassung und Abfuhr des im Landkreis Freising anfallenden Altholzes sicherzustellen, werden die nachfolgenden organisatorischen und technischen Anforderungen gestellt:

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen.
- (2) Dokumentation der vertraglich kooperierenden Betriebe und deren Qualifikation.
- (3) Schriftliche Bestellung der gesetzlich erforderlichen Betriebsbeauftragten.
- (4) Einhaltung und Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt in besonderem Maße für die geltenden sicherheitstechnischen Regelungen, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der berufsgenossenschaftlichen Grundsätze.
- (5) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- (6) Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unverzüglich einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (7) Der AN verpflichtet sich im Falle einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben, seinen Betrieb bzw. seine zu erbringenden Leistungen an die geänderten Vorgaben anzupassen.
- (8) Der AN verpflichtet sich, einen in deutscher Sprache vertrags- und verhandlungssicheren sowie sachkundigen und ortskundigen Bevollmächtigten und einen ebensolchen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen, der dem AG von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Dem AG ist eine E-Mail-Adresse und Faxnummer für die Übernahmemeldungen anzugeben.
- (9) Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen und Gespräche zwischen dem AG und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter des AN sind in deutscher Sprache zu führen.

- (10) Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Beauftragten zu treffen.

Textende -----